



Europäisches Patentamt  
European Patent Office  
Office européen des brevets



(11) EP 0 670 403 A3

(12) **EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG**

(88) Veröffentlichungstag A3:  
24.07.1996 Patentblatt 1996/30

(51) Int. Cl.<sup>6</sup>: E05B 59/00, E05B 55/12

(43) Veröffentlichungstag A2:  
06.09.1995 Patentblatt 1995/36

(21) Anmeldenummer: 95101107.1

(22) Anmeldetag: 27.01.1995

(84) Benannte Vertragsstaaten:  
AT BE CH DE DK ES FR GB GR IE IT LI LU MC NL  
PT SE

(72) Erfinder: Steih, Günter  
D-42551 Velbert (DE)

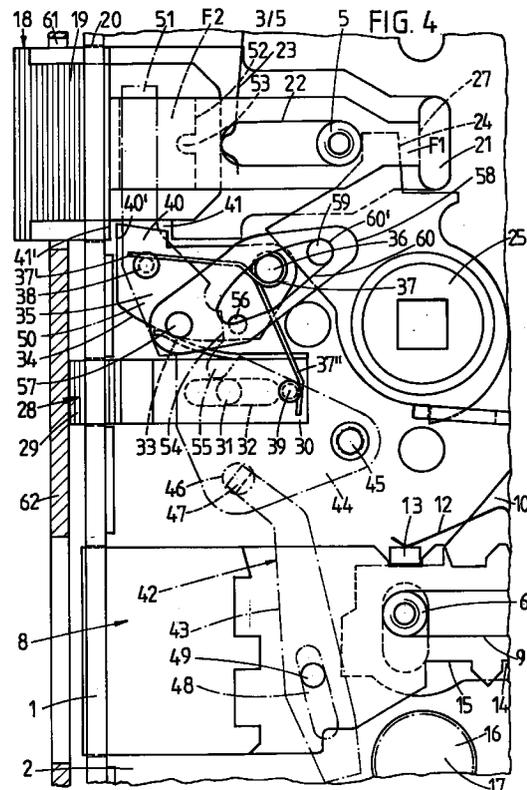
(30) Priorität: 04.03.1994 DE 9403648 U

(74) Vertreter: Rieder, Hans-Joachim, Dr. et al  
Rieder & Partner,  
Corneliusstrasse 45  
42329 Wuppertal (DE)

(71) Anmelder: KARL FLIETHER GmbH & Co.  
D-42551 Velbert (DE)

(54) **Türschloß, insbesondere Einsteckschloß**

(57) Die Erzielung betrifft ein Türschloß, insbesondere Einsteckschloß, mit Falle (18) und Riegel (8) und einem mittels eines vor die Stulpfläche ragenden Tasters (28) derart verlagerbaren Sperrhebel (35), daß dieser in schloßeinwärts verlagerter Stellung die Falle (18) gegen Rückdrücken sperrt, welcher Sperrhebel (35) sich bei der Rückzugsbetätigung der Falle (18) durch den Arm (24) einer Drückernuß (25) und auch bei der Wechselbetätigung in die Freigabestellung verlagert, und mit einem bei der Rückzugsbewegung der Falle (18) auftretenden, dieser zugeordneten Freigang. Zwecks Erzielung einer unmittelbaren Blockierung gegen Zurückdrücken der Falle (18) schlägt die Erfindung vor, daß der Freigang (F1, F2) zwischen Nußarm (24) und Falle (18) bzw. zwischen dieser und dem Wechselhebel (42) liegt.



EP 0 670 403 A3



Europäisches  
Patentamt

**EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT** Nummer der Anmeldung  
der nach Regel 45 des Europäischen Patent-  
übereinkommens für das weitere Verfahren als  
europäischer Recherchenbericht gilt EP 95 10 1107

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			
Kategorie	Kenzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.6)
X	DE-A-39 08 110 (DILLER GUENTER) 20. September 1990	1	E05B59/00 E05B55/12
Y	* Spalte 1, Zeile 34 - Spalte 2, Zeile 57; Abbildungen *	2-9	
X	DE-A-38 10 403 (SCHULZE KARL HEINZ) 5. Oktober 1989	1	
A	* Spalte 1, Zeile 8 - Spalte 2, Zeile 24; Abbildungen *	2-7	
Y	WO-A-89 02020 (KRACHTEN THEODOR) 9. März 1989	2-6	
A	* Seite 3, Zeile 6 - Seite 5, Zeile 9 * * Seite 6, Zeile 23 - Seite 9, Zeile 14; Abbildungen *	1,7,8	
Y	GB-A-2 268 969 (TALLERES ESCORIAZA SA) 26. Januar 1994	7,8	
A	* Seite 9, Zeile 27 - Seite 12, Zeile 7; Abbildungen *	1	
Y	EP-A-0 312 654 (DRIM LTD) 26. April 1989	9	
A	* Spalte 3, Zeile 11 - Spalte 9, Zeile 56; Abbildungen *	1,7	
-/--			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.Cl.6)
-/--			E05B
UNVOLLSTÄNDIGE RECHERCHE			
<p>Nach Auffassung der Recherchenabteilung entspricht die vorliegende europäische Patentanmeldung den Vorschriften des Europäischen Patentübereinkommens so wenig, daß es nicht möglich ist, auf der Grundlage einiger Patentansprüche sinnvolle Ermittlungen über den Stand der Technik durchzuführen.</p> <p>Vollständig recherchierte Patentansprüche: Unvollständig recherchierte Patentansprüche: Nicht recherchierte Patentansprüche: Grund für die Beschränkung der Recherche:</p> <p style="text-align: center;">Siehe Ergänzungsblatt C</p>			
Recherchenort		Abschlußdatum der Recherche	
DEN HAAG		21. März 1996	
		Prüfer	
		Henkes, R	
KATEGORIE DER GENANNTEN DOKUMENTEN			
<p>X : von besonderer Bedeutung allein betrachtet Y : von besonderer Bedeutung in Verbindung mit einer anderen Veröffentlichung derselben Kategorie A : technologischer Hintergrund O : nichtschriftliche Offenbarung P : Zwischenliteratur</p>		<p>T : der Erfindung zugrunde liegende Theorien oder Grundsätze E : älteres Patentdokument, das jedoch erst am oder nach dem Anmeldedatum veröffentlicht worden ist D : in der Anmeldung angeführtes Dokument L : aus andern Gründen angeführtes Dokument ..... &amp; : Mitglied der gleichen Patentfamilie, übereinstimmendes Dokument</p>	

EPO FORM 1503 01.82 (P04C09)



Europäisches  
Patentamt

EUROPÄISCHER TEILRECHERCHENBERICHT

Nummer der Anmeldung  
EP 95 10 1107

EINSCHLÄGIGE DOKUMENTE			KLASSIFIKATION DER ANMELDUNG (Int.Cl.6)
Kategorie	Kennzeichnung des Dokuments mit Angabe, soweit erforderlich der maßgeblichen Teile	Betrifft Anspruch	
A	DE-A-37 29 652 (KRACHTEN THEODOR ;KRACHTEN JOSEF (DE)) 16.März 1989 * Spalte 1, Zeile 3 - Spalte 2, Zeile 62; Abbildungen 1,2,5 * ---	1-4,7	
A	EP-A-0 378 124 (CISA SPA) 18.Juli 1990 * Spalte 2, Zeile 10 - Spalte 5, Zeile 56; Abbildungen * -----	1,7,8	
			RECHERCHIERTE SACHGEBIETE (Int.Cl.6)

EPO FORM 1503 03.82 (P04C12)



EP 95 10 1107 -C-

Wegen der Angabe "oder insbesondere danach" in den Ansprüchen 2-9 sind diese Ansprüche als unabhängige sowie als abhängige Ansprüche zu sehen. In ihrer unabhängigen Form erfüllen diese Ansprüche jedoch nicht die Erfordernisse des Artikels 84, EPC bezüglich der Klarheit, da nicht zu entnehmen ist welche Merkmale diese unabhängigen Ansprüche umfassen. Jeder dieser Ansprüche bezieht sich nämlich auf Merkmale eines vorhergehenden Anspruch zurück (vgl. z.B. ".. **dem** Wechselhebel .." in Anspruch 1, und ".. **eines** fallenseitigen Wechselhebel-Abschnitts.." in Anspruch 2). In Anspruch 1 wird z.B. der Wechselhebel durch einige Merkmale abgegrenzt. Dem vorliegenden Anspruch 2 ist jedoch nicht zu entnehmen welche abgrenzenden Merkmale des Wechselhebels des Anspruchs 1, Anspruch 2 in seiner unabhängigen Form umfaßt (keine, einige oder alle Merkmale). Die Merkmalskombination des Anspruchs 2 in seiner unabhängiger Form ist damit nicht definiert und eine sinnvolle Recherche der unabhängigen Form des Anspruchs 2 ist damit nicht möglich. Die gleiche Argumentation gilt auch für die Ansprüche 3-9.